

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von §§ 16 u. 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBL S. 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBL S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL S. 578) – jeweils mit Änderung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 13.11.1995, geändert durch Satzungsänderung vom 17.09.2001 und 26.09.2022, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung der Gemeindestraßen sowie der Landes- und Kreisstraßen im Zuge der Ortsdurchfahrten über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlage) erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach § 21 StrG nach bürgerlichen Recht richtet.

**§ 1a
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 2
Erlaubnis – gebührenfreie Sondernutzung**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde und von Vereinen generell und anderen Veranstaltern aus besonderem Anlass (Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen usw.)
- b) Ausschmücken aus Anlass kirchlicher Festlichkeiten
- c) Lagerung von Baumaterialien und Baugeräten während längstens 1 Woche, wenn Verkehrsbeschränkungen einschl. Fußgängerumleitung nicht erforderlich sind und mindestens ein 0,8 m breiter Durchgang frei bleibt. In im Bau befindlichen Neubaugebieten ist keine Erlaubnis notwendig.

2. Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

3. Diese erlaubnisfreien Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 3
Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Gebührenmessgrundsatz

1. Die Gebührensätze richten sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Die Höhe der Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemisst sich nach den in Satz 1 genannten Bemessungsgrundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

2. Tritt während der Laufzeit der Sondernutzung eine wesentliche Änderung in den maßgeblichen Verhältnissen nach Abs. 1 ein, ist die Gebührenfestsetzung zu ändern.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

1. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

2. sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/12 ermäßigt.

3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeiträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 9 Erstattung

Endet eine Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beiträge unter 30,00 DM werden nicht erstattet.

§ 10 Geltung sonstiger Vorschriften

1. Soweit in dieser Satzung und durch andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Straßenraums enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberrot, den 07.12.1995
gez. Mayr
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 13.11.1995, veröffentlicht am 07.12.1995, ist mit Wirkung zum 08.12.1995 in Kraft getreten.
- 2) Die Satzungsänderungen vom
 - a) 17.09.2001 (Euro-Anpassungssatzung), veröffentlicht am 27.09.2001, ist mit Wirkung zum 01.01.2022,
 - b) 26.09.2022 (§2b-UStG-Anpassungs-Satzung), veröffentlicht am 06.10.2022, ist mit Wirkung vom 01.01.2023 (betrifft § 1a)

in Kraft getreten.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1	Baugerüst, wenn durch sie mehr als 30 % der Gehwegfläche eingenommen und/oder weniger als 0,8 m Gehwegfläche als Durchgang verbleiben, sofort, ansonsten ab der 2. Woche.	pro angefangene Woche 10,-
2	Einrichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche.	0,5 bis 10,- täglich
3	Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baumaterial u. -geräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, Schuttmulden etc. ab der 2. Woche	je angefangene Woche 10,-
4	Verkaufswagen oder Stände (Imbissstand, Kioske, sonst. Verkaufs- und Ausstellungsstände etc.), die regelmäßig und dauerhaft aufgebaut sind, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	je angefangene Woche 0,5 bis 10,-
5	Bei unregelmäßigen Verkaufsveranstaltungen (z. B. Verkauf von Bundeswehrkleidung u. Ä.); bei regelmäßig täglich, wöchentlich o. Ä. stattfindenden Verkaufsveranstaltungen ist die Inanspruchnahme bis zu einer halben Stunde gebührenfrei.	pro angefangene Stunde 10,-
6	Werbung durch Plakattafeln, Plakatsäulen, Schaukasten o. ä. (gewerblich) Jeweils + 5,- Verwaltungsgebühr	pro angefangene Woche 10,-